

## § 14 AsylbLG Dauer der Anspruchseinschränkung

(Fassung vom 20.10.2015, gültig ab 24.10.2015)

(1) Die Anspruchseinschränkungen nach diesem Gesetz sind auf sechs Monate zu befristen.

(2) Im Anschluss ist die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden.

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 16.03.2016

### Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Gesetzesmaterialien	Rn. 2
II. Vorgängervorschrift	Rn. 3
III. Parallelvorschriften	Rn. 4
IV. Systematische Zusammenhänge	Rn. 5
V. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 6
B. Auslegung der Norm	Rn. 7
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 7
II. Normzweck	Rn. 8
III. Befristung auf sechs Monate (Absatz 1)	Rn. 9
IV. Fortbestehende Pflichtverletzung nach Ablauf von sechs Monaten (Absatz 2)	Rn. 11
C. Praxishinweise	Rn. 15
D. Reformbestrebungen	Rn. 16

### A. Basisinformationen

- 1 Es handelt sich um eine neugefasste Vorschrift im AsylbLG, die die Dauer der Anspruchseinschränkung in diesem Gesetz erstmals regelt.

#### I. Gesetzesmaterialien

- 2 Die Vorschrift geht auf das sog. **AsylPaket I** zurück. Zur Bewältigung der Flüchtlingswelle in Deutschland ist am 24.10.2015 das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 in Kraft getreten.<sup>1</sup> § 14 AsylbLG entspricht Art. 2 Nr. 12 AsylVfBeschlG.

#### II. Vorgängervorschrift

- 3 § 14 AsylbLG a.F. enthielt einen völligen anderen Regelungsgehalt. Als Übergangsvorschrift galt sie nur vom 01.03.2015 bis zum 23.10.2015 und hatte bis dahin keine Vorläufervorschrift. Die Norm regelte mit dem Inkrafttreten von § 3 AsylbLG a.F. die **einmalige Fortschreibung der Geldleistungssätze** im Jahr 2015 nach § 3 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 2 AsylbLG a.F. Der

<sup>1</sup> BGBl I 2015, 1722, AsylVfBeschlG, vgl. BT-Drs. 18/6185; BT-Drs. 18/6386.

Hintergrund von § 14 AsylbLG a.F. war die notwendige Neuregelung des menschenwürdigen Existenzminimums für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG durch das zum 01.03.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGG vom 10.12.2014<sup>2</sup> nach der Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der evident zu niedrigen Geldleistungen nach § 3 AsylbLG a.F.<sup>3</sup> Die Fortschreibungen der Bedarfe ist ab 2016 in § 3 Abs. 4 AsylbLG geregelt<sup>4</sup>, so dass § 14 AsylbLG a.F. entbehrlich geworden ist.

### III. Parallelvorschriften

- 4 Ein Sanktionskonzept bei Pflichtverstößen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende enthalten die §§ 31 ff. SGB II. Beginn und Dauer der Leistungsminderung ist in § 31b SGB II geregelt. Die pauschale Übertragung des Sanktionskonzepts des SGB II auf Leistungsabsenkungen nach dem AsylbLG ist nicht möglich.

### IV. Systematische Zusammenhänge

- 5 § 14 AsylbLG steht im unmittelbaren **systematischen Zusammenhang** zu **§ 1a AsylbLG**. Dort ist die allgemeine Anspruchseinschränkung im AsylbLG geregelt. § 14 AsylbLG bestimmt lediglich die Dauer der jeweiligen Einschränkung. § 1a AsylbLG enthält die Sanktionstatbestände, die Rechtsfolgen und bestimmt teilweise den Beginn der Anspruchseinschränkung. Mit Hilfe des § 14 AsylbLG lässt sich das Ende der Anspruchseinschränkung bestimmen (vgl. im Einzelnen die Kommentierung zu § 1a AsylbLG). Eine spezielle Anspruchseinschränkung enthält **§ 11 Abs. 2 AsylbLG**, der die Voraussetzung der **Reisebeihilfe** mit dem unabweisbaren Bedarf regelt. Da diese Absenkung einmalige Ereignisse betrifft, dürfte die zeitliche Befristung in § 14 AsylbLG keine Bedeutung haben. **§ 11 Abs. 2 a AsylbLG**<sup>5</sup> sieht eine Anspruchseinschränkung – entsprechend § 1a Abs. 2 Satz 2-4 AsylbLG – in der **frühen Phase des Aufenthalts** bis zur vollständigen Registrierung, zur Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und zur Ausstellung des Auskunftsnaachweises für Asylsuchende, Zweit- und Folgeantragsteller und über einen sicheren Drittstaat eingereiste Leistungsberechtigte vor. Die zeitliche Beschränkung von § 14 AsylbLG gilt auch für die Dauer dieser Leistungsabsenkung.

### V. Ausgewählte Literaturhinweise

- 6 *Deibel*, Das neue Asylbewerberleistungsgesetz, ZFSH/SGB 2015, 117; *Petersen*, Das unabweisbar Gebotene im Sinne des § 1a AsylbLG – neu justiert, ZFSH/SGB 2014, 669; *Rixen*, Zwischen Hilfe, Abschreckung und Pragmatismus: Gesundheitsrecht der Flüchtlingskrise – Zu den Änderungen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015, NVwZ 2015, 1640; *Thym*, Schnellere und strengere Asylverfahren, NVwZ 2015, 1626.

<sup>2</sup> Vgl. BGBl I 2014, 2187.

<sup>3</sup> Vgl. BVerfG v. 18.07.2012 - 1 BvL 10/10 u.a. - BVerfGE 132, 134.

<sup>4</sup> Vgl. Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3 Abs. 4 des AsylbLG für die Zeit ab 01.01.2016, BGBl I 2015, 1793.

<sup>5</sup> In der Fassung von Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, BGBl I 2016, 390, 392, vgl. BT-Drs. 18/7538 vom 16.02.2016, S. 24 f.; BT-Drs. 18/7645 vom 23.02.2016, S. 3.

## B. Auslegung der Norm

### I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

7 § 14 AsylbLG ist eine überfällige Regelung, die im politischen Raum seit langer Zeit aus rechtsstaatlichen Gründen eingefordert wurde, die aber selbst noch im Gesetzgebungsverfahren des zum 01.03.2015 in Kraft getretenen § 1a AsylbLG a.F. keine Berücksichtigung gefunden hat. Dort sind im Bundesrat Forderungen für gesetzliche Konkretisierungen der Anspruchseinschränkung angemahnt worden (vgl. dazu die Kommentierung zu § 1a AsylbLG Rn. 3).<sup>6</sup> Die Vorschrift konkretisiert die Dauer der Anspruchseinschränkung. Sie ist daher keine Norm des Verwaltungsverfahrens, sondern **begrenzt** den **materiellen Anspruch** auf höhere Sozialleistungen nach dem AsylbLG **in zeitlicher Hinsicht**.

### II. Normzweck

8 § 14 AsylbLG bezweckt die zeitliche Vorhersehbarkeit und Bestimmbarkeit von materiellen Anspruchskürzungen. Dies dient der Sicherstellung des leistungsrechtlichen Existenzminimums und der Begrenzung unverhältnismäßiger Anspruchseinschränkungen. Die Regelung erleichtert es zudem den rechtsanwendenden Behörden, eine gleichmäßige Verwaltungspraxis herauszubilden und überlässt die Maßstabsbildung für das zeitliche Moment der Leistungsabsenkung nicht der Exekutive in Fragen des grundrechtsnahen Bereichs (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG).

### III. Befristung auf sechs Monate (Absatz 1)

9 Die Anspruchseinschränkung nach diesem Gesetz ist **auf sechs Monate** zu befristen. Der Wortlaut der Norm lautet nicht „bis zu“ sondern „auf sechs“ Monate. Nach den Gesetzesmaterialien sollen die Anspruchseinschränkungen zunächst auf einen Zeitraum von sechs Monaten begrenzt werden.<sup>7</sup> Kürzere Leistungseinschränkungen ergeben sich selbstverständlich dann, wenn das pflichtwidrige Verhalten vor Ablauf von sechs Monaten aus welchen Gründen auch immer abgestellt ist. Eine strenge **Kongruenz** von Fehlverhalten und Anspruchseinschränkung ist während des abgesenkten Leistungszeitraums zu beachten (vgl. die Kommentierung zu § 1a AsylbLG Rn. 66). Beides muss deckungsgleich sein und darf nicht von anderen Ursachen überlagert werden.

10 Spätestens nach Ablauf der sechs Monate muss die Behörde daher in eine neue Prüfung eintreten. Inhalt dieser Prüfung wird sein, ob die Pflichtverletzung nach § 1a AsylbLG weiterhin besteht oder nicht. Die Gesetzesmaterialien beziehen sich auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der es gebietet, dass ein nicht mehr änderbares, zurückliegendes Fehlverhalten oder sogar ein bereits korrigiertes Fehlverhalten in einer Sanktion nicht unbegrenzt fortwirkt.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Vgl. Empfehlungen der Ausschüsse, BR-Drs. 392/1/14 vom 29.09.2014, S. 14 f.; vgl. Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 392/14 (Beschluss) vom 10.10.2014, S. 5; vgl. auch BT-Drs. 18/3000, S. 2, 10; und dazu *Deibel*, ZFSH/SGB 2015, 117, 125 f.

<sup>7</sup> Vgl. BT-Drs. 18/6185, S. 47 zu Nr. 12.

<sup>8</sup> Vgl. BT-Drs. 18/6185, S. 48 zu Nr. 12.

## IV. Fortbestehende Pflichtverletzung nach Ablauf von sechs Monaten (Absatz 2)

- 11** Im Anschluss an die auf sechs Monate befristete Anspruchseinschränkung ist nach dem Wortlaut von Absatz 2 bei **fortbestehender Pflichtverletzung** die Anspruchseinschränkung fortzusetzen, sofern die Voraussetzungen der gesetzlichen Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden. Die Gesetzesmaterialien weisen darauf hin, dass eine erneute Prüfung der Behörde erforderlich ist, ob die Pflichtverletzung andauert.<sup>9</sup>
- 12** Dieses Regelungskonzept lässt Anspruchseinschränkungen über sechs Monate zu. Dies ist aber mit Rücksicht insbesondere auf den grundrechtsrelevanten Regelungsbereich von § 1a AsylbLG, der das bisher anerkannte physische Existenzminimum auf ein neues Leistungsminimum reduziert (vgl. dazu die Kommentierung zu § 1a Abs. 2 AsylbLG), problematisch. Denn ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten ist kein ganz kurzer Aufenthalt, sondern ein Zeitraum, ab dem sich eine Aufenthaltsverfestigung mit entsprechenden Bedarfen einstellt.
- 13** Auch vor dem Inkrafttreten von § 14 AsylbLG durften nach hier vertretener Ansicht (vgl. die Kommentierung zu § 1a AsylbLG Rn. 121) Leistungseinschränkungen nur zeitlich begrenzt verhängt werden (z.B. über drei Monate mit **maximaler Verlängerung auf sechs Monate** innerhalb eines Jahreszeitraums). Keinesfalls durften sie dauerhaft und auch nicht langjährig verhängt werden.<sup>10</sup> Leistungseinschränkungen, die sich an der Wartezeit von § 2 Abs. 1 AsylbLG von 15 Monaten orientieren, sind daher zu lang.<sup>11</sup>
- 14** § 14 Abs. 2 AsylbLG lässt **keine befristeten Kettenanspruchseinschränkungen** zu; die Norm ist keine Rechtsgrundlage für Daueranspruchseinschränkungen. Hierfür kann der in den Gesetzesmaterialien zitierte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz herangezogen werden. Er begrenzt die leistungsrechtliche Fortwirkung von pflichtwidrigem, ausländerrechtlichem Verhalten. Dies bedeutet einerseits, dass ein korrigiertes Fehlverhalten leistungsrechtlich nicht mehr sanktioniert werden darf. Darüber hinaus darf aber auch ein nicht mehr abänderbares Fehlverhalten nicht unbegrenzt fortwirken.<sup>12</sup> Gleiches gilt auch, wenn der Zweck der Sanktion, den Ausländer zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen, überhaupt nicht mehr erreicht werden kann (vgl. im Einzelnen die Kommentierung zu § 1a AsylbLG Rn. 118 ff.). Dies ist in jedem Einzelfall von den Behörden zu prüfen.

## C. Praxishinweise

- 15** Vgl. die Kommentierung zu § 1a AsylbLG.

## D. Reformbestrebungen

- 16** Vgl. die Kommentierung zu § 1a AsylbLG.

<sup>9</sup> Vgl. BT-Drs. 18/6185, S. 47 f. zu Nr. 12.

<sup>10</sup> Vgl. Hessisches LSG v. 06.01.2014 - L 4 AY 19/13 B ER - juris, das von einem maximalen Zeitraum von 4 Jahren für die Anspruchseinschränkung in entsprechender Anwendung von § 2 AsylbLG a.F. ausging, unter Hinweis auf Hessisches LSG v. 09.12.2013 - L 4 AY 17/13 B ER - juris.

<sup>11</sup> So aber *Deibel*, ZFSH/SGB 2015, 117, 126; *Hohm* in: Schellhorn/Hohm/Schneider, SGB XII, 19. Aufl. 2015, § 1a AsylbLG Rn. 48.

<sup>12</sup> Vgl. BT-Drs. 18/6185, S. 48 zu Nr. 12.